

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1999/1/26 50b340/98f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.01.1999

#### Norm

MRG §23 Abs2

MRG §28

#### Rechtssatz

Da der Vermieter die Hausbesorgerkosten auf die Mieter überwälzen darf, gleichgültig ob er einen Hausbesorger beschäftigt oder die entsprechenden Leistungen auf andere Weise erbringt (§ 23 Abs 2 MRG), kann sich eine nicht durch die Betriebskostenersparnis ausgeglichene Mehrleistung des Mieters, der vereinbarungsgemäß zur Stiegenhausreinigung verpflichtet ist, nur daraus ergeben, daß er eine größere Fläche des Stiegenhauses oder zeitlich mehr zu reinigen hat, als es seinem Betriebskostenanteil entspricht.

## **Entscheidungstexte**

5 Ob 340/98f
Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 340/98f

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111513

Dokumentnummer

JJR\_19990126\_OGH0002\_0050OB00340\_98F0000\_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at